

wenn der Besitzer behauptet, daß die in der benachbarten Flur gelegenen Grundstücke Zubehörungen seines Gutes seien und der Hinzuschlagung jener zu diesem Hindernisse nicht im Wege stehen (s. §. 62 des Gesetzes und §. 29 dieser Verordnung). Es werden in diesem Falle die fraglichen Grundstücke als Zubehörungen behandelt und eingetragen.

#### §. 94.

Zu §. 218 des Ges.

Ist den Grund- und Hypothekenbehörden bekannt, daß an den Staats- oder Domänenfiskus, Gutsbesitzern, geistliche Stellen und Stiftungen oder andere Personen eintragungsfähige Abgaben (§. 12, Nr. 5 des Gesetzes) von Grundstücken eines Orts zu entrichten sind, so mögen sie sich von den Berechtigten, bei fiskalischen Erfällen von den betreffenden Behörden spezielle Verzeichnisse dieser Abgaben mittheilen lassen und bei Anlegung der einzelnen Folien benutzen.

#### §. 95.

Zu §. 219 des Ges.

In gleicher Maasse, wie die durch ausdrückliche Beleihung oder Zuschreibung legitimirten Eigentümer von Grundstücken, sind diejenigen Grundeigentümer, deren Eigenthumsrecht auch ohne besondere Beleihung oder Zuschreibung nach dem usus fori zeitlich anerkannt wurde zc. — wie dies namentlich auch beim Grundbesitz des Staats- und des Domänenfiskus, der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Dotationen, der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen vielfach geschehen ist, — zu behandeln. Sofern eine Eintragung solcher Grundeigentümer geboten ist (§. 155 des Gesetzes), kann sie, auch ohne Nachbelohnung der mangelnden Zuschreibung erfolgen.

#### §. 96.

Zu §. 223 des Ges.

Die Erfüllung dessen, was in §. 223 des Gesetzes in Ansehung der IIIten Rubrik den Grund- und Hypothekenbehörden zur Obliegenheit gemacht ist, erheischt eine genaue Durchsicht der Gerichtsbücher und Akten, worin nach den bisherigen Einrichtungen des Lehn- und Hypothekenwesens Rechte der hier angegebenen Art zu beurkunden gewesen sind (Kaufbücher, Konsensbücher, Gerichtshandelsbücher, Grundakten, Kauf- und Konsensprotokolle, Quittungs- und Kassationsprotokolle u. dergl. m.), und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte aus, daß einerseits die bestehenden Rechte aufrecht erhalten, andererseits bereits erloschene Rechte nicht etwa wie noch bestehend in das Grund- und Hypothekenbuch übertragen werden. Hierbei hat Folgendes zur Anleitung zu dienen: